

**Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten "Pusteblume" der Stadt Wachenheim vom 01. Dezember 2003 in der Fassung vom 19.04.2004**

(Nr. 4)

Der Stadtrat Wachenheim hat auf Grund des § 24 i.V.m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 01.12.2003 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

**Artikel 1**

Mit dem Betrieb der Kindertagesstätte „Pusteblume“ werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung anregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nun für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stadt Wachenheim als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Wachenheim nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

**Die Stadt Wachenheim erhält das erwirtschaftete Vermögen, welches sie für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.**

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wachenheim, den 19.04.2004

  
Nagel  
Stadtbürgermeister

Stand: 19.04.2004